

# **STATUTEN**

## **Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs (kurz: Hauptverband der Gerichtssachverständigen) Landesverband OÖ und Salzburg**

### **§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsbereich und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen: "Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs (kurz: „Hauptverband der Gerichtssachverständigen“), Landesverband Oberösterreich und Salzburg".
2. Der Verein (Landesverband) hat seinen Sitz in Linz.
3. Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das Gebiet der Bundesländer Oberösterreich und Salzburg, d.i. der Sprengelbereich des Oberlandesgerichtes Linz.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Aufgaben des Landesverbandes**

1. Der Landesverband, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt für den Bereich des Oberlandesgerichtssprengels Linz bzw. im Einvernehmen mit dem Dachverband die Sicherung des Bestandes und die Fortentwicklung des Sachverständigenwesens im Interesse der rechtsuchenden Bevölkerung.
2. Die Erfassung aller allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen.
3. Die Wahrung der beruflichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder.
4. Zu den Aufgaben des Verbandes gehören ferner die Wahrung der Interessen der Sachverständigen gegenüber den Gerichten, Verwaltungsbehörden, Kammern und sonstigen Institutionen sowie die Kontaktpflege mit den Genannten, die Mitarbeit bei allen, das Sachverständigenwesen betreffenden Gesetzungsarbeiten; die laufende Unterrichtung und Weiterbildung der Mitglieder vor allem über Fachfragen, einschlägige Gesetze und Vorschriften; die Hebung des Ansehens des Standes; die Förderung des Nachwuchses; sowie die Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes. – Dies alles im Einvernehmen mit dem Dachverband.
5. Der Verband verfolgt keine politischen Ziele.
6. Er ist grundsätzlich auf keinen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Wenn es den Verbandszwecken dient, kann die Errichtung von und die Beteiligung an juristischen Personen erfolgen, wobei diese Entscheidung an eine 2/3 Mehrheit des erweiterten Vorstandes gebunden ist.
7. Die Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über aktuelle Entwicklungen des Sachverständigenwesens, insbesondere durch den Betrieb einer Homepage im Internet und durch Beantwortung individueller Fragen.

### **§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen Vorträge und Versammlungen sowie Veranstaltungen im wissenschaftlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Bereich.
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge und Seminargebühren, Spenden, Widmungen, Unterstützungs- und Förderungsbeiträge sowie sonstige Zuwendungen, Erträge aus Verbandsvermögen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Der Landesverband ist Mitglied des Hauptverbandes der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs (kurz: „Hauptverband der Gerichtssachverständigen“), dem Dachverband mit dem Sitz in Wien.

Die Mitglieder des Landesverbandes gliedern sich in:

1. ordentliche Mitglieder (§ 5)
2. Anwärter (§ 6)
3. Ehrenmitglieder (§ 7)
4. außerordentliche Mitglieder (§ 8)

### **§ 5 Ordentliche Mitglieder**

1. Voraussetzung und Aufnahme
  - a) Voraussetzung für die ordentliche Mitgliedschaft ist die Eintragung in die Gerichtssachverständigenliste.
  - b) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
  - c) Für die Prüfung der Voraussetzung zur Aufnahme als ordentliches Mitglied ist der Obmann der jeweiligen Fachgruppe zuständig und verantwortlich.
  - d) Vor Aufnahme sind dem Antragsteller die Statuten, die Landesregeln und die Geschäftsordnungen in Disziplinarsachen und für den Schlichtungsausschuss auszuhändigen bzw. bekanntzugeben und von diesem schriftlich anzuerkennen.
  - e) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
2. Rechte der Mitglieder
  - a) Teilnahme an allen Veranstaltungen des Verbandes.
  - b) Das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung unter der Vereinsadresse zu stellen. Die Antragstellung muss schriftlich spätestens 3 Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung eingelangt sein.
  - c) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
  - d) Das aktive Wahlrecht.
  - e) Das passive Wahlrecht.
  - f) Das Recht auf unentgeltliche Betreuung in gemeinsamen Belangen durch die Geschäftsstelle des Landesverbandes.

- g) Das Recht des Besuches der Delegiertenversammlung des Dachverbandes, jedoch ohne Stimm- und Antragsrecht.
  - h) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.
3. Pflichten der Mitglieder
- a) Die Pflicht, die statutengemäßen Ziele und Aufgaben des Landesverbandes nach Kräften zu fördern.
  - b) Die Pflicht, die Verbandsstatuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten und einzuhalten.
  - c) Die Beitragspflicht, d. i. die Pflicht, die jährlichen Mitgliedsbeiträge sowie die von der Mitgliederversammlung fallweise beschlossenen Sonderbeiträge oder Auslagen jeweils binnen 4 Wochen ab Vorschreibung zu bezahlen.
  - d) Die Pflicht, die von der Delegiertenversammlung des Hauptverbandes der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs (kurz: „Hauptverband der Gerichtssachverständigen“) beschlossenen und in der Zeitschrift "Der Sachverständige" ordnungsgemäß kundgemachten "Standesregeln" einzuhalten und sich der Ahndung von Pflichtverletzungen durch den Disziplinarsenat und Schlichtungsausschuss zu unterwerfen.
  - e) Die Pflicht, die vom Dachverband veröffentlichte "Verbandszeitschrift" (Rundschreiben) zu den von der Delegiertenversammlung beschlossenen Bedingungen zu beziehen.

## **§ 6 Anwärter**

1. Zur Sicherung eines fachlich qualifizierten Nachwuchses an Sachverständigen kann der Vorstand des Verbandes in Österreich ansässige, eigenberechtigte Personen - welche die Absicht haben, sich als gerichtlich zertifizierte Sachverständige allgemein beeiden zu lassen - auf die Dauer von maximal 5 Jahren als Anwärter unter sinngemäßer Anwendung des § 5 aufnehmen.
2. Ihnen stehen die eingeschränkten Rechte und Pflichten gem. § 5, Ziff. (2), lit. a) und f) und Ziff. (3) zu. Die Vorschriften gem. § 9 (Erlöschen der Mitgliedschaft) sind auf sie sinngemäß anzuwenden.

## **§ 7 Ehrenmitglieder**

1. Einzelpersonen, aber auch juristische Personen, die sich um den Landesverband besonders verdient gemacht haben, oder deren Mitgliedschaft im besonderen Interesse des Landesverbandes liegt, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Als ausschließliche Ehrenmitglieder haben sie kein Stimmrecht, kein aktives und passives Wahlrecht und sind von der Beitragszahlungspflicht ausgenommen.
3. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt über Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.
4. Ein Präsident eines Landesverbandes, der sich um den Landesverband besonders verdient gemacht hat, kann zum Ehrenpräsidenten ernannt werden. Hinsichtlich der Rechte, Pflichten und Ernennung des Ehrenpräsidenten sind die Absätze (2) und (3) sinngemäß anzuwenden.

## **§ 8 Außerordentliche Mitglieder**

1. Einzelpersonen, aber auch juristische Personen, die die Zwecke und Aufgaben des Landesverbandes ideell oder materiell unterstützen, können als a. o. Mitglieder aufgenommen werden.
2. Die Rechte und Pflichten werden im Einzelfalle bei der Aufnahme durch Vereinbarung festgelegt.
3. Die Aufnahme erfolgt über Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Erlöschen der Mitgliedschaft**

1. Durch Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
2. Durch Austritt. Der Austritt kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist erklärt werden. Die Kündigung ist nur rechtswirksam, wenn sie durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand ausgesprochen wird. Die Beiträge für das laufende Jahr sind voll zu bezahlen.
3. Durch Ausschluss.
  - a) Der Ausschluss erfolgt durch Erkenntnis des Disziplinarsenates.
  - b) Durch Beschluss des Vorstandes ist ein Mitglied auszuschließen,
    - bei Entziehung der Sachverständigeneigenschaft durch die/den zuständige/n Präsidentin/en des Landesgerichtes;
    - bei Erlöschen der Sachverständigeneigenschaft und Streichung aus der Sachverständigenliste;
    - bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages trotz dreimaliger, zuletzt eingeschrieben zuzustellender Mahnung. In der zweiten und dritten Mahnung ist der Ausschluss aus dem Verband anzudrohen.
    - bei Verletzung der Pflichten nach § 5 (3) trotz erfolgter Ermahnung durch den Vorstand;
    - bei unentschuldigtem Nichterscheinen zu einem Disziplinargerichts- (Schlichtungs-)termin trotz zweimaliger schriftlicher Ladung.
    - der Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder gegen Empfangsbestätigung mitzuteilen. Die Entscheidung ist zu begründen.

## **§ 10 Gliederung des Verbandes**

1. Der Verband gliedert sich sachgemäß in Fachgruppen, die vom Vorstand gegründet und aufgelöst werden.
2. Die Fachgruppenmitglieder wählen nach dem Mehrheitsprinzip den Fachgruppenobmann jeweils auf die Dauer von 4 Jahren.
3. Die Fachgruppenobmänner bilden mit dem Vorstand gemeinsam den "erweiterten Vorstand". Dieser ist vom Präsidenten mindestens einmal jährlich zur Beratung des Vorstandes in allen Vereinsangelegenheiten einzuberufen. Für diese Sitzung sind die Bestimmungen über die Vorstandssitzung sinngemäß anzuwenden.
4. Der Fachgruppenobmann kann zur Beratung und Unterstützung einen Mitarbeiter für bestimmte Aufgaben benennen, sowie auch Ausschüsse bilden. Der unterstützende Mitarbeiter hat weder Sitz, noch Stimme im erweiterten Vorstand.

## **§ 11 Die Organe des Verbandes**

1. der Vorstand (§12)
2. die Mitgliederversammlung (§14)
3. die Rechnungsprüfer (§15 lit. e)
4. der Disziplinarsenat (Disziplinaranwalt) (§17)
5. der Schlichtungsausschuss (§18)

## **§ 12 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Präsidenten
  - b) dem 1. Vizepräsidenten
  - c) dem 2. Vizepräsidenten
  - d) den 2 Schriftführern
  - e) dem Kassenverwalter
2. Wahl- und Amtsdauer:
  - a) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt. Sie versehen ihre Tätigkeit ehrenamtlich. Spesenersatz ist durch Belege nachzuweisen.
  - b) Die Bestellung endet durch Ablauf der Funktionszeit, durch Tod, durch Austritt oder Ausschluss, durch Funktionsniederlegung oder durch Abberufung. Austritt- oder Funktionsniederlegungserklärung sind von Einzelnen an den Präsidenten des Vorstandes, vom Gesamtvorstand an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl oder Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
  - c) Im Falle der Funktionsbeendigung, außer durch Zeitablauf, wird von der nächsten Mitgliederversammlung die Ersatzwahl für die laufende Funktionsperiode vorgenommen. Der Vorstand ist berechtigt, für die Zwischenzeit ein Ersatzmitglied zu kooptieren.
3. Einberufung:

Der Vorstand wird vom Präsidenten, bei seiner Verhinderung von einem der Vizepräsidenten, bei andauernder Verhinderung des Präsidenten und der Vizepräsidenten von dem an Jahren ältesten Vorstandsmitglied einberufen.
4. Bei Abstimmung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten das Dirimierungsrecht zu.
5. Vertretung des Verbandes:
  - a) Der Präsident – bzw. bei seiner Verhinderung einer der Stellvertreter – vertritt den Verband nach außen.
  - b) Schriftstücke sind vom Präsidenten, bei seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter und von einem der beiden Schriftführer oder dem Kassenverwalter zu fertigen.
  - c) Der Präsident - bzw. bei seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter - führt in allen Sitzungen des Vorstandes und in der Mitgliederversammlung den Vorsitz. Dem Präsidenten oder einem von ihm beauftragten Stellvertreter steht auch das Recht der Teilnahme ohne Stimm- und Wahlrecht an den Fachgruppensitzungen zu. Der Präsident ist gleichzeitig mit den anderen Sitzungsteilnehmern unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich dazu einzuladen.

## § 13 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbandes. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Jahresrechnungsabschlusses
2. Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung
3. Verwaltung des Verbandsvermögens
4. Aufnahme und Ausschluss von Verbandsmitgliedern
5. Organisation der in § 3 Z 2 erwähnten ideellen Mittel.

## § 14 Die Mitgliederversammlung

1. **Zeitpunkt:** Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Jahr statt, und zwar tunlichst bis Ende des Monats Mai.
2. Den **Ort** bestimmt jeweils die Mitgliederversammlung.
3. Die **Einberufung** erfolgt durch den Präsidenten oder einen Stellvertreter. Sie ist den Mitgliedern mindestens 5 Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung mitzuteilen. Die Einladung ist auch ordnungsgemäß erfolgt, wenn sie rechtzeitig in der "Verbandszeitschrift" veröffentlicht ist.
4. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jedes Mitglied ist berechtigt, sein Stimmrecht durch ein anderes, schriftlich bevollmächtigtes Verbandsmitglied ausüben zu lassen, doch darf kein Mitglied mehr als zwei Vollmachten haben.
5. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, sie entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit findet bei Wahlen eine Stichwahl statt, im Übrigen gilt bei Stimmgleichheit ein Antrag als abgelehnt. Für die Änderung der Statuten ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über die Art der Abstimmung.
7. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden durch einen vom Präsidenten zu bestimmenden Protokollführer niedergeschrieben. Die Niederschrift ist durch den Präsidenten und den Protokollführer zu unterzeichnen.
8. Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen,
  - a) wenn es im Interesse des Verbandes erforderlich ist,
  - b) wenn die Einladung von mindestens der Hälfte der Fachgruppenobmänner unter schriftlicher Angabe von Gründen verlangt wird,
  - c) wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung unter schriftlicher Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Im Übrigen gelten für die a. o. Mitgliederversammlung die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

## **§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

1. Die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Präsidenten über die Tätigkeit und die Entwicklung des Verbandes im abgelaufenen Geschäftsjahr.
2. Die Entgegennahme des Kassaberichtes.
3. Die Entlastung des Vorstandes und des Kassaverwalters.
4. Die Wahl des Vorstandes.
5. Die Wahl von 2 Rechnungsprüfern auf jeweils 2 Jahre, welche die Vermögensgebarung des Verbandes zu überprüfen haben. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie können selbst eine Mitgliederversammlung einberufen oder vom Vorstand die Einberufung verlangen.
6. Festsetzung der Höhe des Mitgliederbeitrages oder sonstiger Sonderumlagen.
7. Die Behandlung der eingegangenen Anträge. Der Vorstand hat den Antrag mit seiner Stellungnahme der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen. Über die Behandlung von nicht rechtzeitig eingereichten Anträgen entscheidet die Mitgliederversammlung.
8. Die Wahl des Ortes der Mitgliederversammlung.
9. Die Änderung der Statuten, die Erlassung der Geschäftsordnung in Disziplinarsachen und der Geschäftsordnung des Schlichtungsausschusses.
10. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Aufnahme von a. o. Mitgliedern.
11. Alle Angelegenheiten, die der Mitgliederversammlung vom Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden.
12. Entscheidungen über statutengemäße Anträge von Mitgliedern.
13. Wahl des Disziplinaranwaltes und zweier Stellvertreter des Disziplinaranwaltes auf Vorschlag des Vorstandes.
14. Wahl des Vorsitzenden des Disziplinarsenates und von sechs Mitgliedern des Disziplinarsenates auf Vorschlag des Vorstandes.
15. Wahl des Vorsitzenden des Schlichtungsausschusses und von sechs Mitgliedern des Schlichtungsausschusses auf Vorschlag des Vorstandes.

## **§ 16 Arbeitsausschüsse**

1. Der Vorstand ist ermächtigt, von Fall zu Fall weitere Arbeitsausschüsse zu bilden, die ihm beratend zur Seite stehen.
2. Die Mitglieder der Arbeitsausschüsse üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

## **§ 16a Weiterbildung - Evaluierungskommission (EK)**

1. Die Mitglieder können zur Dokumentation ihrer Weiterbildung als Sachverständige einen vom Hauptverband aufgelegten Bildungspass führen, in den sie die von ihnen besuchten Fortbildungsveranstaltungen eintragen.
2. Zur Bewertung der Fortbildungsveranstaltungen für Mitglieder wird eine Evaluierungskommission eingerichtet. Sie besteht aus einem aktiven oder im Ruhestand befindlichen Richter (ein Stellvertreter) als Vorsitzenden und einem vom Landesverband entsendeten Fachbeisitzer.
3. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Vorstand im Einvernehmen mit dem zuständigen Präsidenten des OLG Linz auf 4 Jahre bestellt; Verlängerung ist möglich. Der Fachbeisitzer rekrutiert sich im Einzelfall aus den Fachgruppen.

4. Der Vorsitzende (Stellvertreter) und der Fachbeisitzer erhalten für Ihre Tätigkeit eine vom Vorstand festzulegende Entschädigung.

## **§ 17 Disziplinarsenat - Disziplinaranwalt**

1. Mitglieder begehen ein Disziplinarvergehen, wenn sie das Ansehen oder die Würde des Standes der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen beeinträchtigen, und zwar durch Verstoß gegen die in den Landesregeln zusammengefassten Verhaltens- und Standespflichten, oder gegen die in den Statuten festgelegten Mitgliederpflichten trotz Mahnung durch den Vorstand.  
Der Umstand, dass dasselbe Verhalten auch von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde zu ahnden ist, schließt die disziplinarische Verfolgung nicht aus.
2. Disziplinarvergehen sind vom Disziplinarsenat über Antrag des Disziplinaranwaltes zu ahnden. Der erkennende Disziplinarsenat besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und sechs weitere Mitglieder des Disziplinarsenates, sowie der Disziplinaranwalt und seine beiden Stellvertreter werden auf die Dauer der Funktionsperiode des Präsidenten des Landesverbandes von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Mitglieder des Vorstandes des Landesverbandes und sonstige Funktionäre des Hauptverbandes dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Disziplinarsenates sein. Mitglieder des Disziplinarsenates, gegen die ein Disziplinarverfahren eingeleitet wurde (§4 der Geschäftsordnung in Disziplinarsachen), dürfen bis zur Beendigung dieses Verfahrens diese Funktion nicht ausüben. Mit einem Schuldspruch in einem Disziplinarverfahren endet die Funktion als Mitglied des Disziplinarsenates. Die Strafen nach § 17 Abs.4 Z 1 und 2 der Statuten bilden für die nächsten 10 Jahre, die Strafe nach § 17 Abs.4 Z. 3 der Statuten auf Dauer ein Hindernis, für eine Wahl in den Disziplinarsenat.
4. Disziplinarstrafen sind.
  - a. Die mündliche Ermahnung
  - b) Der schriftliche Verweis.
  - c) Der Ausschluss aus dem Landesverband verbunden mit der Anregung an den listenführenden Präsidenten des Gerichtshofes I. Instanz auf Entziehung der Eigenschaft eines allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen.
5. Die bei der Ahndung von Pflichtverletzungen einzuhaltenden Verfahrensbestimmungen sind in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung des Disziplinarsenates festzulegen.

## **§ 18 Schlichtungsausschuss**

1. Der Schlichtungsausschuss ist zur Bereinigung und Schlichtung von Auseinandersetzungen im Zusammenhang mit der Sachverständigentätigkeit zwischen Mitgliedern des Landesverbandes und zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis berufen.
2. Jedes Mitglied des Landesverbandes soll - soweit dies ohne wesentliche Beeinträchtigung der Rechtsposition der Konfliktparteien möglich ist, und keine gesetzliche Verpflichtung zu einer bestimmten Vorgangsweise besteht - vor der



- Einleitung allfälliger gerichtlicher, oder sonst behördlicher Schritte gegen ein anderes Mitglied eines Landesverbandes den Schlichtungsausschuss befassen.
3. Der erkennende Schlichtungsausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und sechs Mitglieder des Schlichtungsausschusses werden auf die Dauer der Funktionsperiode des Präsidenten des Landesverbandes von der Mitgliederversammlung gewählt.
  4. Die bei der Schlichtung von Auseinandersetzungen von Verbandsmitgliedern einzuhaltenden Verfahrensbestimmungen sind in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung des Schlichtungsausschusses festzulegen.

## **§ 19 Auflösung des Verbandes**

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur von einer zu diesem Zweck besonders einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von mehr als zwei Drittel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Die Mitgliederversammlung ist in diesem Falle nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind.
3. Kommt in der ersten zum Zweck der Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes einberufenen Mitgliederversammlung hiernach ein gültiger Beschluss nicht zustande, so ist zum gleichen Zweck eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden oder vertretenen Stimmen beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.
5. Der nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger verbleibende Rest des Vermögens des Landesverbandes ist bei dessen Auflösung ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden und daher jenen Landesverbänden oder dem Dachverband zu übertragen, die als gemeinnützige Institutionen (Vereine) weiter bestehen (§ 39 Z. 5 BAO). Sollte dies nicht möglich sein, fällt das restliche Vermögen dem Österreichischen Roten Kreuz zu.

## **§ 20 Ergänzungen**

Der Vorstand ist berechtigt, Schreibfehler und andere offensichtliche Unrichtigkeiten der beschlossenen Statuten von sich aus richtig zu stellen.

## **§ 21 Abgabenbefreiung**

Der Landesverband nimmt alle Abgabenbefreiungen in Anspruch, die gemeinnützigen Vereinigungen zustehen (gem. BAO. § 39, Z. 5).

## **IMPRESSUM**

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Hauptverband der allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen Österreichs, Landesverband Oberösterreich und Salzburg. Für den Inhalt verantwortlich: Der Vorstand des Landesverbandes, vertreten durch den derzeitigen Präsidenten Dr. Erich Kaufmann, 4020 Linz, Robert-Stolz-Straße 12; Druck: Copyright Ing. Josef Schürz, 4020 Linz, Prinz-Eugen-Straße 17.

Linz, im Mai 2016